

BVGer C-5656/2013 vom 22. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5656_2013

FR: TAF C-5656/2013 du 22 août 2014

IT: TAF C-5656/2013 del 22 agosto 2014

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 2

Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer war gemäss eigenen Angaben von Januar 2003 bis März 2011 in der Schweiz erwerbstätig und entrichtete in dieser Zeit obligatorische Beiträge an die schweizerische AHV/IV. Neben der südafrikanischen besitzt er auch die deutsche Staatsbürgerschaft; er wohnt seit seinem endgültigen Wegzug aus der Schweiz in Südafrika (act. 1, S. 1-3, act. 4, S. 1 + act. 5, S. 1 f.). Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt weist mithin einen Auslandsbezug auf. Zu prüfen ist demnach vorab die Frage der Anwendbarkeit eines Sozialversicherungsabkommens.

E. 2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind für die Beurteilung eines Gesuchs auf Rückvergütung von Beiträgen die im Zeitpunkt des Gesuchs massgebenden gesetzlichen Bestimmungen anwendbar (BGE 136 V 24 E. 4.4). Vorliegend ging das Gesuch am 16. April 2013 bei der Vorinstanz ein (act. 1, S. 1). Der nachfolgenden Beurteilung sind demnach die zu diesem Zeitpunkt in Kraft gestandenen Rechtsvorschriften zugrunde zu legen.

E. 2.3

In einem grenzüberschreitenden Sachverhalt wie dem vorliegenden ist das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) zu beachten. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 des FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II ("Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit") FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1; im Folgenden: VO 883/2004) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO 883/2004 (SR 0.831.109.268.11; im Folgenden: VO 987/2009) oder gleichwertige Vorschriften an.

E. 2.4

Die beiden genannten gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen sind für die Schweiz durch den Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit per 1. April 2012 in Kraft getreten (AS 2012 2345; vgl. auch Urteil des BGer 8C_455/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.1). Die VO 883/2004 hat die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1; im Folgenden: VO Nr. 1408/71) grundsätzlich ersetzt (vgl. zu den übergangsrechtlichen Besonderheiten: Art. 87 VO 883/04 sowie zu den Ausnahmen: 10-jährige Übergangsfrist gemäss Art. 87 Abs. 8 VO 883/04 und Art. 93 VO 987/09, in welchen weiterhin die Verordnungen VO 1408/71 und VO 574/72 gelten; [Art. 90 Abs. 1 Bst. c VO 883/04 und Art. 96 Abs. 1 Bst. c VO 987/09]; vgl. dazu auch Ziff. 2.7 der Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 301).

E. 2.5

Das Freizügigkeitsabkommen setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vertragsstaaten zu gewährleisten.

E. 2.6

Mit Blick auf den Zeitpunkt der Gesuchsstellung vom 5. April 2013 (Datum Posteingang: 16.04.2013) finden vorliegend grundsätzlich die am 1. April 2012 in Kraft getretenen VO Nr. 883/2004 sowie die VO Nr. 987/2009 Anwendung. Nach Art. 2 Abs. 1 VO 883/2004 gilt diese Verordnung insbesondere für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates. Gemäss Art. 4 VO 883/2004 haben Personen, für welche diese Verordnung gilt (sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist) die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates selbst, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen. Dabei ist im Rahmen des FZA und der Verordnung auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 von Anhang II des FZA). Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt neu auch für alle Personen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und die ausserhalb eines EU-Mitgliedstaates Wohnsitz haben (Art. 7 VO 883/04). Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union werden Leistungen der AHV demnach weltweit exportiert. Wird ein Leistungsantrag gestellt, so stellen alle zuständigen Träger die Leistungsansprüche nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten fest, die für die betreffende Person galten (Art. 50 Abs. 1 VO 883/04). Der zuständige Träger berechnet den geschuldeten Leistungsbetrag grundsätzlich allein nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, wenn die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch ausschliesslich nach nationalem Recht erfüllt wurden (autonome Leistung; Art. 52 Abs. 1 VO 883/04).

E. 2.7

Im Rahmen ihres Geltungsbereichs tritt die VO 883/04 an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen über soziale Sicherheit. Einzelne Bestimmungen von

Abkommen über soziale Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung geschlossen wurden, gelten jedoch fort, sofern sie für die Berechtigten günstiger sind oder sich aus besonderen historischen Umständen ergeben und ihre Geltung zeitlich begrenzt ist. Um weiterhin Anwendung zu finden, müssen diese Bestimmungen in Anhang II aufgeführt sein. Ist es aus objektiven Gründen nicht möglich, einige dieser Bestimmungen auf alle Personen auszudehnen, für die diese Verordnung gilt, so ist dies anzugeben (Art. 8 Abs. 1 VO Nr. 883/2004).

E. 2.8

In Bezug auf die Rückvergütung von AHV-/IV-Beiträgen wird in der VO Nr. 883/2004 nichts geregelt. Für die Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang AHV-Beiträge rückvergütet werden können, gelten dementsprechend die Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Es sind mithin die Bestimmungen des AHVG und der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge vom 29. November 1995 (RV-AHV, SR 831.131.12) anwendbar, die im Zeitpunkt des Rückvergütungsgesuchs Geltung hatten und in der Folge zitiert werden.

E. 2.9

Für die Beurteilung im Bereich der Sozialversicherung ist grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (hier: Einspracheentscheid vom 30. Juli 2013) eingetretenen Sachverhalt abzustellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Rückerstattung der AHV-Beiträge hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag damit, dass seine eigentliche Heimat und primäre Staatsangehörigkeit diejenige von Südafrika sei, zumal seine Eltern südafrikanische Staatsbürger seien, er in diesem Land geboren sei, dort auch sämtliche Schulen absolviert habe und - mit Ausnahme des rund 10-jährigen Aufenthaltes zu Erwerbszwecken in der Schweiz - immer in Südafrika gelebt habe (BVGer act. 1 und Beilage zu BVGer act. 4). Dagegen wendet die Vorinstanz ein, der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt seines Rückvergütungsgesuchs vom 5. April 2013 deutsch-südafrikanischer Doppelbürger gewesen. Er besitze somit unter anderem die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates und könne die Rückvergütung der Beiträge nicht verlangen, da zwischen der Schweiz und Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Freizügigkeitsabkommen und Verordnungen [EG] Nrn. 883/2004 und 987/2009) bestehe. Ferner sei eine Beitragsrückvergütung in der genannten zwischenstaatlichen Vereinbarung auch nicht vorgesehen. Vielmehr habe der Beschwerdeführer nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters Anspruch auf eine (Teil-)Rente der AHV (BVGer act. 11).

E. 3.2

Wie vorstehend ausgeführt, beurteilt sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Anspruch auf Leistungen der schweizerischen AHV besteht, grundsätzlich nach den innerstaatlichen schweizerischen Vorschriften, insbesondere nach dem AHVG und der RV-AHV. Im Folgenden sind demnach die für die Beurteilung des Begehrens

massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen

E. 3.2.1

Gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG können den Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die gemäss Art. 5, 6, 8, 10 oder 13 bezahlten Beiträge rückvergütet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Ausmass der Rückvergütung.

E. 3.2.2

Art. 1 Abs. 1 RV-AHV präzisiert die gesetzliche Regelung in Art. 18 Abs. 3 AHVG dahingehend, dass Ausländer und ihre Hinterlassenen, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, gemäss den nachstehenden Bestimmungen die der Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge zurückfordern können, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Massgebend ist dabei die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Rückforderung (Art. 1 Abs. 2 RV-AHV). Nach Art. 2 Abs. 1 RV-AHV können die Beiträge zurückgefordert werden, sobald die Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder nicht mehr in der Schweiz wohnen. Die Rückvergütung ist ausgeschlossen, wenn ein Rentenanspruch besteht (Art. 1 Abs. 1 RV-AHV [e contrario] sowie Art. 6 RV-AHV und Rz. 25 der Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung [BSV] über die Rückvergütung der von den Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge [Rück], in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung).

E. 3.2.3

Nach der früheren Praxis des Bundesgerichts ist bei versicherten Personen, die Leistungen der AHV beanspruchen und mehrere Staatsangehörigkeiten haben, Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291) anzuwenden. Dieser besagt, dass für die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Personen, welche mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, die Angehörigkeit zu dem Staat massgebend ist, mit dem die Person am engsten verbunden ist, dies unter Vorbehalt der Regelungen des IPRG (vgl. BGE 112 V 89 E. 2b). In BGE 119 V 1 E. 2b und 2c hat das Bundesgericht diese Praxis allerdings insofern präzisiert, als es ausgeführt hat, sofern die versicherte Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitze, darunter die schweizerische oder diejenige eines Staates, welcher mit der Schweiz ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen habe, so sei immer diese letztere Staatsangehörigkeit als massgebend zu betrachten, und zwar zur Zeit der Entrichtung der AHV-Beiträge oder zur Zeit der Entstehung des Rentenanspruchs. Diese Praxis hat das Bundesgericht zuletzt in BGE 139 V 263 E. 9.2 wiederum grundsätzlich bestätigt, jedenfalls betreffend den Sozialversicherungszweig der AHV (siehe zum Ganzen auch Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 3. Aufl. 2012, Art. 18, N 7 f.; Art. 18 Abs. 2bis AHVG, AS 2011 4745, in Kraft seit 1. Januar 2012).

E. 3.3

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer während mehr als einem Jahr AHV-Beiträge geleistet (BVGer act. 1 und 11) und noch keinen Rentenanspruch begründet hat. Zwei Voraussetzungen zur Rückerstattung von AHV-Beiträgen sind demnach erfüllt

(oben E. 3.2.2).

E. 3.4

Demnach bleibt die entscheidende Frage nach der massgebenden Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers zu prüfen (Art. 1 Abs. 1 Teilsatz 1 RV-AHV).

E. 3.4.1

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer sowohl die Staatsbürgerschaft von Deutschland als auch jene von Südafrika besitzt (act. 4, S. 1). Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschland über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.136.1) wurde mit dem Inkrafttreten des FZA (in Kraft getreten per 1. Juni 2002 beziehungsweise per 1. April 2012) ausgesetzt, soweit in diesem Abkommen derselbe Sachbereich geregelt wird (vgl. Art. 20 FZA). Es bestand demnach ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, und zwar sowohl zum Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer ab Januar 2003 als (mitunter) deutscher Staatsangehöriger AHV-Beiträge leistete wie auch zur Zeit der Einreichung des Rückvergütungsgesuchs im April 2013.

E. 3.4.2

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach bei Doppelbürgern auf die Staatsangehörigkeit abgestellt wird, mit welchem ein Staatsvertrag besteht, wurde zu Gunsten der versicherten Personen entwickelt, weil sie damit - falls sie mindestens während eines Jahres Beiträge geleistet haben - einen Leistungsanspruch gegenüber der AHV/IV erhalten (vgl. BGE 119 V 1 E 2c S. 5). Aus diesem Grund geht der Staatsvertragsheimatstaat in diesen Fällen auch dann vor, wenn der versicherte Doppelbürger zum Staat ohne staatsvertragliche Regelung - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht - eine engere Bindung hat als zum Staat mit staatsvertraglicher Regelung (Urteil des BVGer C-4236/2011 vom 22. August 2013 E. 4.2.3).

E. 3.4.3

Vorliegend besteht aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers eine zwingend zu beachtende zwischenstaatliche Vereinbarung. Dementsprechend scheidet die Berufung auf Art. 18 Abs. 3 AHVG und damit auch ein Rückerstattungsanspruch aus.

E. 3.4.4

Der Beschwerdeführer ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss der Rückvergütung von AHV-Beiträgen im Gegenzug bedeutet, dass seine Rentenanwartschaft gewahrt bleibt. Der Anspruch auf entsprechende Leistungen der AHV im Sinne von Art. 21 ff. AHVG (und gegebenenfalls der IV) kann somit zu einem späteren Zeitpunkt noch geprüft werden.

E. 4.1

Zur Ermittlung der mutmasslichen Höhe einer Alters- oder Hinterlassenenleistung (vgl. hierzu act. 8) kann der Beschwerdeführer im Übrigen bei der SAK ein entsprechendes "Antragsformular für eine provisorische/prognostische Rentenberechnung" (abrufbar unter: <http://www.zas.admin.ch/dienstleistungen/00724/index.html?lang=de>) einreichen; Rentenvorausberechnungen sind dabei grundsätzlich unentgeltlich vorzunehmen (vgl. Art. 58 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV, SR 831.101]).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Einsprache vom 29. Mai 2013 sinngemäss auch nach der Möglichkeit eines Beitritts zur freiwilligen Versicherung erkundigt (act. 8). Im Hinblick auf die der Behörde obliegende Beratungspflicht (Art. 27 Abs. 2 ATSG) wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer über die entsprechende Möglichkeit und die Beitrittsvoraussetzungen (Art. 2 AHVG und Art. 7 f. Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; VFV, SR 831.111) aufzuklären. Nachdem der Beschwerdeführer per 31. August 2012 aus der schweizerischen AHV ausgeschieden ist (vgl. act. 5, S. 3) und die Anfrage des Beschwerdeführers vom 29. Mai 2013 (Posteingang: 4. Juni 2013) datiert (act. 8), kann ihm die einjährige Beitrittsfrist nicht entgegen gehalten werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind und sich der Beschwerdeführer zum Beitritt zur freiwilligen Versicherung entschliessen sollte. Die Angelegenheit ist dementsprechend diesbezüglich zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 18 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 RV-AHV und das im Verhältnis zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und Deutschland andererseits bestehende Sozialversicherungsabkommen, keinen Anspruch auf Rückvergütung der AHV-Beiträge hat. Die Beschwerde ist dementsprechend als unbegründet abzuweisen. In Bezug auf die von der Vorinstanz nicht beantwortete Anfrage nach der Möglichkeit zum Beitritt in die freiwillige Versicherung ist die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz ebenfalls keinen Anspruch auf die Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG [e contrario] und Art. 7 Abs. 1 [e contrario] und Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (für das Urteildispositiv wird auf die folgende Seite verwiesen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.